

AZ 25.30 Nr. 480/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 10. Oktober 2008 – AZ 25.30 Nr. 477/6

- A. Erhöhung der Monatsentgelte für die voll- bzw. teilzeitbeschäftigten
privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- B. Verlängerung der Restantenregelung**
- C. Pauschalzahlung 2011**
- D. Sonderzahlung 2011**
- E. Erhöhung der Entgelte für die geringfügig beschäftigten kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- F. Vergütung für Zivildienstleistende bei befristeter Beschäftigung vor Beginn
des Zivildienstes**
- G. Stundensätze für kurzfristig Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen**
- H. Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer
sowie für Präsenzkkräfte**
- I. Erhöhung von Pauschalvergütungen**
- J. Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende**
- K. Stundensätze**
- L. Vermögenswirksame Leistungen**
- M. Lohnsteuer, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung**
- N. Jahressonderzahlung**
- O. Durchführung der Abschnitte A bis N**

Gemäß § 1 c Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) finden auf die Dienstverhältnisse der voll- und teilzeitbeschäftigten privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bestimmungen des TVöD in der für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West - Landesbezirk Baden-Württemberg) jeweils geltenden Fassung sowie die den TVöD ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2010 beschlossen, die sich aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVöD, den Änderungstarifverträgen zum Überleitungsrecht (Nr. 3 zum TVÜ-Bund und Nr. 5 zum TVÜ-VKA), dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD), den Änderungstarifverträgen Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) bzw. dessen besonderer Teile und den Tarifverträgen über die einmalige Sonderzahlung 2011 und über eine einmalige Pauschalzahlung sich ergebenden Entgelterhöhungen für die Jahre 2010 und 2011 für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten sowie die Auszubildenden der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, zu übernehmen.

Gemäß dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2010 gilt die Erhöhung der Entgelte für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind nur dann, wenn sie dies bis **31. Mai 2011** schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Erhöhung der Entgelte nicht.

Der rechtskräftige Übernahmebeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die oben genannten Änderungstarifverträge werden demnächst im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Bestandteil des Übernahmebeschlusses vom 10. Dezember 2010 ist auch die Übernahme des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ), der unter anderem eine neue tarifliche Regelung für ab dem 1. Januar 2011 beginnende Altersteilzeitverhältnisse enthält. Über den TV Flex AZ wird in einem gesonderten Rundschreiben informiert.

A. Erhöhung der Monatsentgelte der voll- bzw. teilzeitbeschäftigten privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

I. Tabellenentgelt für Beschäftigte mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 01 bis 49 und 60 bis 63 (der Anlage 1.2.1 zur KAO, zur Neugliederung der Anlagen zur KAO siehe Abl. 64 S. 286)

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 Ü (Anlage 1.2.1 zur KAO) erhalten für die Zeit vom **1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010** das sich aus Anlage 1 a), für die Zeit vom **1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011** das sich aus Anlage 1 b) sowie vom **1. August 2011 bis 31. Dezember 2011** das sich aus Anlage 1 c) in Verbindung mit § 15 KAO ergebende Monatsentgelt. (Je nach Tarifwerk nach der Tabelle VKA oder Bund.)

Bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe befinden, erhöhen sich die Monatsentgelte entsprechend.

II. Berechnungsgrundlage für Beschäftigte mit Tätigkeiten nach Einzelvergütungsgruppenplan 53 und 54 (der Anlage 1.2.1 zur KAO), Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen

Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen erhalten für die Zeit vom **1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010** das sich aus Anlage 2 a), für die Zeit vom **1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011** das sich aus Anlage 2 b) und vom **1. August 2011 bis 31. Dezember 2011** das sich aus Anlage 2 c) ergebende Monatsentgelt.

III. Erhöhung der Garantiebeträge

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 KAO betragen ab 1. Januar 2010 in den **Entgeltgruppen 1 bis 8 50 €** und in den **Entgeltgruppen 9 bis 15 80 €** (bei Höhergruppierung von Entgeltgruppe 8 nach 9 gilt ein Garantiebetrug von 80 €).

IV. Zulagen gemäß Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 (Stellvertretende Pflegedienstleitungen und Leitungen von Pflegebezirken)

Diese Zulagen betragen gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. April 2007 monatlich

- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54
ab 1. Januar 2010 **91,16 €**,
ab 1. Januar 2011 **91,70 €** und
ab 1. August 2011 **92,15 €**.
- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b) des Vergütungsgruppenplans 54
ab 1. Januar 2010 **193,05 €**,
ab 1. Januar 2011 **194,20 €** und
ab 1. August 2011 **195,17 €**.
- die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 10 b) des Vergütungsgruppenplans 54
ab 1. Januar 2010 **300,32 €**,
ab 1. Januar 2011 **302,12 €** und
ab 1. August 2011 **303,63 €**.
- bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern
ab 1. Januar 2010 **45,58 €**,
ab 1. Januar 2011 **45,85 €** und
ab 1. August 2011 **46,07 €**.

V. Neuregelung für Nachtzuschläge in Diakonie- und Sozialstationen

Infolge einer Änderung des TVöD-BT-K (Besonderer Teil Krankenhäuser) wurde der Zuschlag für Nachtarbeit geändert. Er beträgt nunmehr 15 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (statt bisher 1,28 €). In Fällen, in denen es keine Stufe 3 als Bezugsgröße gibt (z.B. bei den Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern) berechnet sich der Nachtzuschlag aus dem individuellen Stundensatz.

B. Verlängerung der Restantenregelung

Im Zuge der Tarifierhöhungen 2010/2011 wurde auch die sog. „Restantenregelung“, also die Durchführung von Bewährungsaufstiegen nach dem Bundesangestellten-tarifvertrag (BAT) für am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die bislang bis 31. Dezember 2010 befristet war, **bis zum 28. Februar 2013** verlängert, siehe § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü).

Dies bedeutet, dass alle in dem Zeitraum bis 28. Februar 2013 noch anstehenden Bewährungsaufstiege von Amts wegen noch vollzogen werden. Auf die Erfüllung der Hälfte der Bewährungszeit am Überleitungsstichtag kommt es insofern nicht an.

C. Pauschalzahlung 2011

I. Pauschalzahlung von Amts wegen

Als Ausgleich dafür, dass die neue Entgeltordnung des TVöD bislang noch nicht in Kraft getreten ist, erhalten Beschäftigte unter folgenden Voraussetzungen von Amts wegen eine einmalige **Pauschalzahlung in Höhe von 250 €** bei 100 % Beschäftigungsumfang mit den Bezügen für den Monat **Mai 2011** ausgezahlt:

- Die Beschäftigten müssen am 31. Dezember 2009 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert gewesen sein - dabei muss es sich um die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA (siehe Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3, S. 31 f) handeln - und
- das Arbeitsverhältnis muss zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2009 begonnen haben und
- die Beschäftigten müssen für mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2010 Anspruch auf Entgelt gehabt haben und
- das Arbeitsverhältnis muss am 31. Juli 2010 noch bestanden haben.

Keinen Anspruch auf die Pauschalzahlung haben Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen (Vergütungsgruppenpläne 53 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO).

Beschäftigte, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 21, 22 a und 22 b der Anlage 1.2.1 zur KAO richtet, erhalten unter den genannten Voraussetzungen eine Pauschalzahlung in Höhe von 125 € bei 100 % Beschäftigungsumfang. Erfolgt bis zum 31. Dezember 2011 keine Überleitung dieses Personenkreises entsprechend der Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst – in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission Landeskirche und Diakonie in Württemberg beschlossenen Fassung – erhalten die entsprechenden Beschäftigten weitere 125 € ausgezahlt, fällig mit dem Entgelt für den Monat Januar 2012.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung am 31. Dezember 2009.

II. Pauschalzahlung auf Antrag

Die Pauschalzahlung erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 1. Juli 2010 begonnen hat und
- die in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert sind - dabei muss es sich um die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA (siehe Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3, S. 31 f) handeln - und
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht (insbesondere Vergütungsgruppenplan (VGP) 60, Fgr. 5 d, VGP 61, Fgr. 4 d und VGP 21, Fgr. 2 b und Fgr. 3 e) und
- deren Arbeitsverhältnis am 30. September 2010 noch bestanden hat.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung am 1. Juli 2010.

Außerdem erhalten die Pauschalzahlung auf Antrag auch Beschäftigte,

- die am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitet wurden,
- die nach der Überleitung eine neue Tätigkeit übernommen haben, die zu einer neuen Eingruppierung in die EG 2 bis 8 - Entgeltgruppe der Grundeingruppierung gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA, siehe Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3, S. 31 f - geführt hat und
- die Neueingruppierung entweder zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2009 stattgefunden hat (Entgeltgruppen 2 bis 8 muss in diesem Fall am 31. Dezember 2009 vorliegen) und das Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2010 noch bestanden hat **oder**
- die Neueingruppierung zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Juli 2010 stattgefunden hat, infolgedessen die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt werden, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht (insbesondere Vergütungsgruppenplan (VGP) 60, Fgr. 5 d, VGP 61, Fgr. 4 d und VGP 21, Fgr. 2 b und Fgr. 3 e) und das Arbeitsverhältnis am 30. September 2010 noch bestanden hat.

Auch für die Pauschalzahlung auf Antrag gilt, dass Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen (Vergütungsgruppenpläne 53 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO) keinen Anspruch haben. Für Beschäftigte, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 21, 22 a und 22 b der Anlage 1.2.1 zur KAO richtet, gelten die entsprechenden Ausführungen zur Pauschalzahlung von Amts wegen entsprechend.

III. Ausschlussfrist

Da die Pauschalzahlung im Mai 2011 fällig ist, sind Ansprüche auf die Pauschalzahlung spätestens am 17. Mai 2012 verfallen, wenn sie nicht vorher gemäß § 37 KAO schriftlich gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht wurden.

Die Pauschalzahlung steht Anspruchsberechtigten nur einmal zu. So kann ein Beschäftigter z.B. nicht einen vollen Anspruch auf Pauschalzahlung von Amts wegen und nochmals einen vollen Anspruch auf Antrag haben. Dagegen ist es möglich, dass bei zwei Parallelbeschäftigungen nach der KAO die Pauschalzahlung jeweils anteilig zusteht.

D. Sonderzahlung 2011

Die unter Abschnitt I bis VII der KAO fallenden Beschäftigten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine einmalige **Sonderzahlung in Höhe von 240 €**, wenn sie an mindestens einem Tag im Januar 2011 Anspruch auf Entgelt haben. **Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten** nach dem TVAöD bzw. TVPöD erhalten unter den genannten Voraussetzungen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von **50 €**.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 S. 1 KAO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 KAO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011 sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch auf eine Sonderzahlung begründet. (Es kann also keinen Anspruch auf zwei volle Sonderzahlungen geben. Haben Beschäftigte dagegen im Januar 2011 zwei Parallelbeschäftigungen nach der KAO, erhalten sie die Sonderzahlung unter den genannten Voraussetzungen für jede Beschäftigung anteilig.)

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Sterbegeld) nicht zu berücksichtigen.

E. Geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Abschnitt VII der KAO –

Nach § 42 Abs. 1 KAO erhalten die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Monatsentgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe. Maßgeblich sind auch insofern die Anlagen 1 a) bis 1 c) und die Anlagen 2 a) bis 2 c) zu diesem Rundschreiben.

Anstelle einer Jahressonderzahlung nach § 20 KAO wird gemäß § 42 Abs. 2 KAO eine monatliche Zulage in Höhe von 8,33 % der jeweiligen Jahressonderzahlung ausgezahlt. Basis für diese Zulage ist das Tabellenentgelt des laufenden Monats.

F. Zivildienstleistende bei befristeter Beschäftigung vor Beginn des Zivildienstes – Anlage 2.3.1 zur KAO –

Lt. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Oktober 2007 können Zivildienstleistende bis zu 2 Monate vor Beginn ihres Zivildienstes bei der jeweiligen Zivildienststelle im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden.

Für die Zeit dieser Beschäftigung erhalten sie eine Vergütung in Höhe von **500 € monatlich**.

G. Stundensätze für kurzfristig Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen

Gemäß § 1 b j) KAO sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen, die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden (kurzfristig Beschäftigte).

Die Vergütung für diesen Personenkreis richtet sich nach Anlage 1.2.3 zur KAO. Danach erhalten **kurzfristig im kirchlichen Dienst beschäftigte** Aushilfen und Vertretungskräfte je geleisteter Stunde ein Entgelt nach dem von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Entgeltgruppe beschlossenen Stundensatz entsprechend den in der Anlage 1.2.1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen. Die Anlage 1.2.3 zur KAO ist diesem Rundschreiben als Anlage 3 beigefügt. Die Stundensätze für die kurzfristig Beschäftigten wurden in der Vergütungsrunde 2010/2011 nicht erhöht, gelten also seit dem 1. Januar 2009 unverändert.

H. Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer und für Präsenzkkräfte

I. Nachbarschaftshilfe

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. Juli 2007 – Anlage 3.7.2 zur KAO – beträgt das Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe **mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6**. Die Anlage 3.7.2 bezieht sich auf den ehemaligen GF-Tarif, in dem die Jahressonderzahlung bis 30. April 2009 anteilig eingerechnet war, daher sind die Werte de facto höher. Eine redaktionelle Anpassung der Regelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission steht noch aus.

Es gelten daher folgende Mindest- und Höchstsätze:

- ab 1. Januar 2010 mindestens 7,69 € und höchstens 13,26 €,**
- ab 1. Januar 2011 mindestens 7,74 € und höchstens 13,34 € und**
- ab 1. August 2011 mindestens 7,78 € und höchstens 13,41 €.**

Die Höhe des Stundenentgelts ist zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung in einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG in Verbindung mit § 40 Buchstabe o MVG unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte festzulegen. Auf die mit Rundschreiben vom 08.01.2008, AZ 25.00 Nr. 797/6.2 verschickte Musterdienstvereinbarung wird verwiesen. Die Nachbarschaftshilfevereinbarung ist befristet bis 31. Dezember 2011.

II. Präsenzkkräfte

Für Beschäftigte, die Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege leisten, ist in der Anlage 3.7.3 zur KAO geregelt, dass sich deren Entgelt aus der wöchentlichen Arbeitszeit multipliziert mit dem Faktor 4,348 multipliziert mit 50 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe Kr 3 a berechnet.

Fallen bei einem Einsatz konkrete Arbeitsleistungen im Umfang von mindestens 50 % an, beträgt das Stundenentgelt für diese Zeit 100 % des Stundenentgelts der EG Kr 3 a.

Es sind daher folgende Sätze zu Grunde zu legen:

ab 1. Januar 2010 in Euro

Kr 3 a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
50 %	5,01	5,55	5,70	5,95	6,14	6,57
100 %	10,02	11,10	11,41	11,90	12,27	13,14

ab 1. Januar 2011 in Euro

Kr 3 a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
50 %	5,04	5,59	5,74	5,99	6,18	6,61
100 %	10,08	11,17	11,48	11,97	12,35	13,22

ab 1. August 2011 in Euro

Kr 3 a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
50 %	5,07	5,61	5,77	6,02	6,21	6,65
100 %	10,13	11,22	11,54	12,03	12,41	13,29

Bezüglich der Jahressonderzahlung finden die Regelungen des Abschnitts VII der KAO für geringfügig Beschäftigte entsprechende Anwendung, siehe Abschnitt E. Die Präsenzkräfteregelung ist befristet bis 30. September 2011.

I. Erhöhung von Pauschalvergütungen

Soweit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden, können diese unter Beachtung von § 40 o) MVG vom **1. Januar 2010** an um **1,2 %** und ab **1. Januar 2011** um **0,6 %** und ab **1. August 2011** um **0,5 %** erhöht werden.

Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, zu überprüfen, ob die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind.

J. Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende

Die Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende im kirchlichen Dienst ergeben sich aus der Anlage 4.

Wir bitten zu beachten, dass die Arbeitsrechtliche Kommission durch Beschluss vom 16. Juli 2010 die Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen und Praktikanten im kirchlichen Dienst mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 bzw. 1. April 2010 neu geregelt hat, siehe Abl. 64 S. 177 (Anlagen 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zur KAO).

Die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden im kirchlichen Dienst sind laut Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juni 2008 in Anlage 2.1.1 zur KAO geregelt. Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 13. Oktober 2008, AZ 25.00 Nr. 815/6 wird hingewiesen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass durch die Änderungstarifverträge Nr. 3 zum TVAöD für den Bereich des Besonderen Teils Berufsbildungsgesetz gilt, dass Auszubildende bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Für den Bereich des Besonderen Teils Pflege gilt, dass darauf hingewirkt werden soll, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Dies gilt nicht, sofern die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. Diese Regelungen treten mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.

K. Stundensätze

I. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten ergeben sich aus der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker, siehe Anlage 5 a), Anlage 5 b) und Anlage 5 c).

II. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse werden einheitlich ab 1. Januar 2010 um 1,2 %, ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 % und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 % erhöht und neu festgesetzt. Sie betragen je Zeitstunden für:

1. A-Kirchenmusiker oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung

ab 1. Januar 2010 **32,17 €**,
ab 1. Januar 2011 **32,36 €**,
ab 1. August 2011 **32,52 €**.

2. B-Kirchenmusiker oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung

ab 1. Januar 2010 **24,99 €**,
ab 1. Januar 2011 **25,14 €**,
ab 1. August 2011 **25,27 €**

3. Lehrbefähigte ohne A- oder B-Ausbildung, soweit sie nicht unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 fallen

ab 1. Januar 2010 **19,75 €**,
ab 1. Januar 2011 **19,87 €**,
ab 1. August 2011 **19,97 €**.

III. Orgelsachverständige

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelsachverständige gemäß Ziffer III. 4 und 9 der Anlage zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22) beträgt

ab 1. Januar 2010 **31,05 €**,
ab 1. Januar 2011 **31,24 €**,
ab 1. August 2011 **31,40 €**.

IV. Religionspädagoginnen und -pädagogen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte)

Die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bzw. von sonstigen kirchlichen Religionslehrkräften, die in keinem Dienstverhältnis nach den Abschnitten I bis VI oder VII der KAO stehen, betragen entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002 rückwirkend ab 1. Januar 2010, ab 1. Januar 2011 und ab 1. August 2011 für:

- 1) Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte, Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH), Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie Diplom-Theologen/Diplom-Theologinnen mit beiden evang. theol. Dienstprüfungen:

ab 1. Januar 2010 **20,22 €**,
ab 1. Januar 2011 **20,34 €**,
ab 1. August 2011 **20,44 €**.

- 2) Personen wie zu Ziffer 1, die an mindestens zwei Schulstufen oder Schularten tätig sind:

ab 1. Januar 2010 **23,44 €**,
ab 1. Januar 2011 **23,58 €**,
ab 1. August 2011 **23,70 €**.

3) Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Theologen/Diplom-Theologinnen, wenn sich die Unterrichtstätigkeit auf mindestens 4 Wochenstunden an Gymnasien erstreckt:

ab 1. Januar 2010 **23,44 €**,

ab 1. Januar 2011 **23,58 €**,

ab 1. August 2011 **23,70 €**.

4) Personen wie zu Ziffer 3, wenn sich die Unterrichtstätigkeit **überwiegend** auf Gymnasien erstreckt:

ab 1. Januar 2010 **26,73 €**,

ab 1. Januar 2011 **26,89 €**,

ab 1. August 2011 **27,02 €**.

L. Vermögenswirksame Leistungen

Aufgrund von § 23 KAO erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter Abschnitt I bis VII der KAO fallen (Voll- und Teilzeitbeschäftigte), bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Für **vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** beträgt die vermögenswirksame Leistung **6,65 €**. Die nicht Vollbeschäftigten erhalten von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Für **Auszubildende und Anerkennungspraktikantinnen/Anerkennungspraktikanten** beträgt die vermögenswirksame Leistung **13,29 €**.

M. Lohnsteuer, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung

(1) Die Entgelterhöhung ist grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig und umlagepflichtig für die Zusatzversicherung.

(2) Überschreiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z. B. durch die Entgelterhöhung 2010 die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und wird die Versicherungspflichtgrenze auch 2011 weiterhin überschritten sein, so entfällt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. Januar 2011 (Gesetzesänderung zum 1. Januar 2011).

(3) Bei Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. Zt. § 40 a Einkommensteuergesetz) sind die pauschalierten steuerlichen Abgaben gemäß § 1 c Abs. 6 KAO von den Beschäftigten zu tragen.

N. Jahressonderzahlung

Beschäftigte erhalten gemäß § 20 KAO eine Jahressonderzahlung, die mit dem Novemberentgelt ausgezahlt wird. Die Jahressonderzahlung beträgt in den **Entgeltgruppen 1 bis 8 90 %**, in den **Entgeltgruppen 9 bis 12 80 %** und in den **Entgeltgruppen 13 bis 15 60 %** des durchschnittlichen Monatsentgelts der Monate Juli, August und September. Geringfügig Beschäftigte nach Abschnitt VII der KAO erhalten anstelle der Jahressonderzahlung nach § 20 KAO eine monatliche Zulage, siehe Abschnitt E. Für **Auszubildende** beträgt der **Sonderzahlungssatz 90 %**, für **Anerkennungspraktikantinnen/Anerkennungspraktikanten 82,14 %** des für November zustehenden Entgelts.

O. Durchführung der Abschnitte A - N

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten. Die anliegenden Abschriften sind für die Rechnerinnen und Rechner der Kirchenbezirksskassen bzw. die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bestimmt und sollen sofort an diese weitergegeben werden.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Die kirchlichen Verwaltungsstellen haben unmittelbar Nachricht erhalten, ebenso die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats hat für diejenigen Entgeltempfängerinnen und -empfänger, deren Entgelt sie ausbezahlt, die sich ergebenden Erhöhungen bereits ausbezahlt. Hiervon ausgenommen sind die als Pauschalbetrag (Abschnitt I) gezahlten Bezüge; die Erhöhung dieser Bezüge ist der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle im Einzelfall mitzuteilen.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen
Anlagen 1 bis 5